8. Gliederung der Prüfung

[1]Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:

a) die schriftliche Prüfung gemäß Nr. 10 am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts (erster Prüfungsabschnitt) und

b) das Colloquium und die praktische Prüfung gemäß Nr. 12 am Ende des Berufspraktikums (zweiter Prüfungsabschnitt).

[2] Art. 54 Abs. 5 BayEUG gilt für jeden Prüfungsabschnitt.